

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00567 vom 24. Mai 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2005.00567](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00567)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00567 du 24 mai 2006

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00567 del 24 maggio 2006

## Regeste

Festsetzung Strassenprojekt | Strassenprojekt (Ausbau einer Gemeindestrasse; Rückweisung des Bezirksrats an die Gemeinde zur Abklärung einzelner Aspekte; Anfechtung durch drei Anwohner) Der Rückweisungsentscheid ist in den angefochtenen Punkten einem Endentscheid gleichzusetzen, der mit Beschwerde angefochten werden kann (E. 1.1). Die Beschwerdeschrift eines einzelnen Beschwerdeführers genügt den Anforderungen an Antrag und Begründung, weshalb auf die Frage einer allfälligen Wiederherstellung der Beschwerdefrist nicht näher einzugehen ist (E. 1.2). Ein Augenschein ist nicht notwendig (E. 1.3). Abwicklung des Projektfestsetzungsverfahrens nach altem Recht bzw. nach neuem, nach Inkrafttreten der VRG-Revision ab 1998 geltendem Recht (E. 2.1). Der Bezirksrat wandte zu Unrecht das alte Recht an und genehmigte das Projekt vor Durchführung des Planauflageverfahrens. Einer Genehmigung hätte es im Übrigen nicht bedurft, weil das Projekt im Baulinienbereich liegt und deshalb die mit der Genehmigung verbundene Erteilung des Enteignungsrechts nicht nötig ist (E. 2.2). Zu Unrecht ist der Gemeinderat auf im Planauflageverfahren erhobene Einsprachen nicht eingetreten. Ebenfalls zu Unrecht hat der Bezirksrat für Begehren, welche den Umfang der Enteignung betreffen, ein separates "Parallelverfahren" eröffnet, das nun gegenstandslos wird. Die mit dem Strassengesetz in der ab 1998 geltenden Fassung angestrebte Koordination der Beurteilung der verschiedenen Rügen konnte so nicht erreicht werden (E. 2.3, 2.5). Die erhobenen Rügen betreffen entweder die erwähnten Mängel in der Koordination nicht oder diese wurden im Lauf des Verfahrens geheilt, oder es sind sonstwie den Beschwerdeführern keine Nachteile erwachsen, weshalb der Rekursentscheid (aus diesen Gründen) nicht aufzuheben ist (E. 2.4). Es ist nicht rechtsverletzend, wenn im Entscheid des Bezirksrats die mitwirkenden Personen nicht angegeben wurden und wenn im kommunalen Verfahren ein Ingenieurbüro beigezogen wurde, solange dieses keine hoheitlichen Funktionen wahrgenommen hat (E. 3.1) Die Vereinigung der Rekurse bzw. der Beschwerden ist nicht zu beanstanden (E. 3.2). Mit der Rüge, das Strassenprojekt sei nicht mit den anderen notwendigen kantonalen Bewilligungen koordiniert, wird der Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren in unzulässiger Weise erweitert (E. 4.1, 4.2). Der früher festgesetzte Erschliessungsplan kann heute unter den vorliegenden Konstellation nicht mehr akzessorisch überprüft werden (E. 5.3). Das festgesetzte Strassenprojekt, soweit es nicht zurückgewiesen wird, ist hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung im Rahmen der beschränkten Kognition des Verwaltungsgerichts nicht zu beanstanden (E. 6.2, 6.3). Abweisung. Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 7).

## Erwägungen

### E. 3

Der Beschwerdeführer 3 rügt sodann verschiedene Verfahrensmängel, die sich nicht auf die dargelegte Koordinationsproblematik beziehen.

### **E. 3.1**

Er macht geltend, in seiner Rekursreplik habe er unter Hinweis auf BGE 114 Ia 278 verlangt, dass ihm die Zusammensetzung der am angefochtenen Festsetzungsbeschluss mitwirkenden Behördemitglieder bekannt gegeben werde, worauf der Bezirksrat nicht eingegangen sei. Dass sich der Bezirksrat hierzu nicht ausgesprochen hat, stellt entgegen der Auffassung dieses Beschwerdeführers keinen wesentlichen Mangel dar, der eine Aufhebung des Rekursentscheids rechtfertigen würde. Abgesehen davon, dass die allfällige Ablehnung eines Behördemitglieds nach dem erwähnten Entscheid (E. 3e S. 280) früher hätte gerügt werden müssen und auch vor Verwaltungsgericht nicht behauptet wird, war dem Beschwerdeführer 3 die – auch im Staatskalender veröffentlichte – Zusammensetzung des Gemeinderats tatsächlich bekannt. Unbegründet ist der Einwand auch insofern, als damit beanstandet werden soll, dass der Gemeinderat im Zusammenhang mit den erhobenen Einsprachen das Ingenieurbüro Z beigezogen habe, welches dazu eine Stellungnahme verfasste. Der Beizug von privaten Fachexperten ist nicht zu beanstanden; solange diese nur beratend tätig sind und keine hoheitlichen Befugnisse ausüben, müssen sie in der anschliessenden Verfügung auch nicht aufgeführt werden.

### **E. 3.2**

Nicht zu beanstanden ist sodann, dass der Bezirksrat den Rekurs des Beschwerdeführers 3 mit vier weiteren Rekursen gegen den Festsetzungsbeschluss vom 23. August 2004 vereinigt hat. Für eine derartige Verfahrensvereinigung, die auch angesichts der anzustrebenden Koordination (vgl. vorn E. 2.1) zweckmässig erscheinen kann, bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Grundlage (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 4 - 31 N. 33 ff.). Aus prozessökonomischen Gründen sind denn auch im jetzigen Beschwerdeverfahren die drei getrennt erhobenen Beschwerden vereinigt worden.

### **E. 4.1**

Erst vor Verwaltungsgericht beanstandet der Beschwerdeführer 1, dass mit der Festsetzung des Strassenprojekts nicht zugleich die Rodungsbewilligung für die erforderliche Fällung von Bäumen sowie die wasserbaupolizeiliche Bewilligung für die Sanierung der Dole im Bereich ... eingeholt worden seien. Der Gemeinderat räumt in seiner Beschwerdeantwort das Fehlen dieser Bewilligungen ein; als unzulässige neue Tatsachenbehauptungen seien diese Rügen jedoch verspätet, und im Übrigen bestehe hier keine Koordinationspflicht.

### **E. 4.2**

Der Rechtsvorgänger des Beschwerdeführers 1 hat in seiner Einsprache an den Gemeinderat beantragt, auf das Strassenbauprojekt sei ganz zu verzichten, eventuell sei es so zu redimensionieren, dass die Q-Strasse im Bereich ... als Zufahrtsstrasse mit einer Fahrbahnbreite von 4.00 bis 4.75 m, ohne Gehsteig, auszugestaltet sei. Er begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Q-Strasse im Erschliessungsplan entgegen ihrer bescheidenen Erschliessungsfunktion zu Unrecht als Sammelstrasse figuriere. An dieser Argumentation hielt der Beschwerdeführer 1 sowohl in seiner Rekurschrift als auch in der Replik zuhanden des Bezirkrates fest, wobei er zusätzlich rügte, dass der Gemeinderat in seinem Festsetzungsbeschluss nicht auf seine Einsprache eingetreten sei. Erstmals im Beschwerdeverfahren rügt der Beschwerdeführer 1 nun die fehlende Koordination des Projektes mit den ausstehenden kantonalen Bewilligungen. Entgegen der Auffassung des

Beschwerdegegners liegt darin keine neue tatsächliche Behauptung, welche im Beschwerdeverfahren gegen einen Rekursentscheid des nicht als richterliche Instanz geltenden Bezirksrates durchaus zulässig wäre (Kölz/Bosshart/Röhl, § 52 N. 11). Vielmehr handelt es sich um eine unzulässige Erweiterung des durch das Einsprache- und Rekursverfahren beschränkten Streitgegenstands (vgl. zum Rügeprinzip Kölz/Bosshart/Röhl, § 50 N. 5 f. mit Hinweisen). Auf diese Rüge ist daher nicht einzutreten. Allerdings bleibt es dem Beschwerdegegner unbenommen, im ohnehin wieder aufzunehmenden Verfahren die ausstehenden kantonalen Bewilligungen noch einzuholen.

## **E. 5**

In materieller Hinsicht ist in erster Linie streitig, ob auf das Projekt überhaupt zu verzichten sei, und in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob der am 28. Juni 1998 revidierte Erschliessungsplan dem diesbezüglichen Beschwerdeantrag zwingend entgegenstehe.

### **E. 5.1**

Die Gemeindeversammlung X beschloss am 29. Juni 1998 eine Revision des Erschliessungsplans. Dieser in §§ 90 - 95 PBG geregelte Sondernutzungsplan gibt Aufschluss über die öffentlichen Werke und Anlagen, die für die Groberschliessung der Bauzonen notwendig sind (§ 91 Satz 1 PBG). Der zugehörige Bericht hielt fest, dass die Q-Strasse sowie einzelne auszubauenden Teilstücke ihrer Funktion nach Sammelstrassen darstellten. Gemäss den regierungsrätlichen Zugangsnormen vom 9. Dezember 1987 müssten (nutzungsorientierte) Sammelstrassen eine Fahrbahn von 5 - 6 m Breite sowie ein einseitiges Trottoir von 2 - 2.50 m Breite aufweisen. Weil diese Strassen insgesamt nur etwa 48 Wohneinheiten erschliessen, unter Berücksichtigung der recht steilen Hanglage sowie des relativ geringen Verkehrsaufkommens, ferner aufgrund von ökologischen und finanziellen Gründen genüge hier ein Ausbau als Zufahrtsstrasse im Sinn der Normen. Im streitbetreffenden Abschnitt der Q-Strasse sollen die Fahrbahn auf 4.50 m und das Trottoir auf 2 m Breite ausgebaut werden. Die Baudirektion genehmigte diese Änderung am 16. Dezember 1998. Im Rekursentscheid erwog der Bezirksrat, dass der umstrittene Ausbau der Q-Strasse bereits Gegenstand der Revision des Erschliessungsplans gebildet habe und heute nicht mehr akzessorisch überprüft werden könne. Entgegen der Meinung der Anfechtenden hätten sich seit der Festsetzung des revidierten Erschliessungsplans im Jahr 1998 weder die Verhältnisse noch das übergeordnete Recht geändert. Dass in der Bevölkerung ein Meinungsumschwung stattgefunden habe, werde lediglich behauptet und sei überdies nicht massgebend. Wie sich dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 1998 entnehmen lasse, seien schon damals die gleichen Argumente wie heute gegen das Projekt, nämlich die Anzahl der zu erschliessenden Wohneinheiten, die Strassenbreite, die Qualifikation als Sammelstrasse sowie Aspekte der Sicherheit und der Ökologie, vorgebracht worden. Unter diesen Umständen lasse sich auch nicht sagen, dass der (ältere) Verkehrsplan überholt sei. Ferner tue der Einwand, dass das Projekt um 40 - 50 % höhere Kosten verursache, als die Gemeindeversammlung angenommen habe, nichts zur Sache. Denn § 92 PBG erkläre die für die Erstellung der Erschliessungsanlagen erforderlichen Aufwendungen als gebunden, weshalb über die tatsächlich mit der Detailprojektierung ermittelten Kosten keine Ausgabenbeschlüsse zu fassen seien.

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführer erneuern das Begehren um akzessorische Überprüfung des Erschliessungsplans von 1998. Der zugehörige Technische Bericht erörtere nicht, weshalb

der streitbetroffene Strassenabschnitt mehr als 30 Wohneinheiten erschliesse, was aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht zutreffen könne. Es rechtfertige sich nicht, den "in allen Teilen überholten Plan" als Grundlage der heute durchzuführenden Enteignung gelten zu lassen. Wenn gegenüber dem Erschliessungsplan eine Kostensteigerung von 50 - 60 % zu erwarten sei, müsse der damalige Beschluss der Gemeindeversammlung als hinfällig betrachtet werden.

### **E. 5.3**

Das akzessorische Prüfungsrecht bedeutet das Recht von Gerichten und Verwaltungsbehörden, die von ihnen anzuwendenden generellen Rechtssätze im Zusammenhang mit einem konkreten Rechtsanwendungsakt vorfrageweise auf ihre Rechtmässigkeit, einschliesslich Verfassungsmässigkeit, hin zu überprüfen und im Fall der Rechtswidrigkeit nicht anzuwenden (Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. A., Zürich 2005, N. 2070). Im Bereich der Raumplanung können Richtpläne bei der Anfechtung von Nutzungsplänen akzessorisch überprüft werden (Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. A., Zürich 2002, Rz. 943; Kölz/Bosshart/Röhl, § 19 N. 26). Die akzessorische Anfechtung des Richtplans muss grundsätzlich so früh als möglich, d.h. durch Anfechtung des Nutzungsplans, erfolgen, wie auch die Rechtmässigkeit des Nutzungsplans grundsätzlich nur direkt im Anschluss an dessen Erlass bestritten werden kann (Walter Haller/Peter Karlen, Rechtsschutz im Raumplanungs- und Baurecht, Zürich 1998, N. 1066). Indessen lässt die Rechtsprechung die nachträgliche Anfechtung von Nutzungsplänen zu, wenn sich der Betroffene bei Planerlass noch nicht über die ihm auferlegten Beschränkungen Rechenschaft geben konnte und er im damaligen Zeitpunkt keine Möglichkeit hatte, seine Interessen zu verteidigen. Ferner muss die Gültigkeit eines Nutzungsplans stets dann noch in Zweifel gezogen werden können, wenn die gesetzlichen Vorschriften über die Ortsplanung geändert werden oder wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse seit Erlass eines Zonenplans in einer Weise gewandelt haben, dass das öffentliche Interesse an den auferlegten Eigentumsbeschränkungen dahingefallen sein könnte (BGE 111 Ia 129 E. 3d mit Hinweisen; RB 1987 Nr. 9; Haller/Karlen, N. 1068 ff.; Kölz/Bosshart/Röhl, § 19 N. 27). Beim streitbetroffenen Strassenprojekt handelt es sich wie beim Erschliessungsplan um einen Sondernutzungsplan (Walter Haller/Peter Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, 3. A., Band I, Zürich 1999, N. 325). Gegenüber letzterem weist er einen deutlich höheren Konkretisierungsgrad auf; materiell entspricht der Strassenprojektplan einer Baubewilligung (vgl. Haller/Karlen, N. 522). Nach gefestigter Rechtsprechung kann ein Gestaltungsplan – als Sondernutzungsplan – anlässlich des nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens unter Vorbehalt der dargelegten Ausnahmen nicht mehr akzessorisch angefochten werden (Christoph Fritzsche/Peter Bösch, Zürcher Planungs- und Baurecht, 3. A., Zürich 2003, Rz. 3.28); dasselbe muss daher auch im vorliegenden Fall der Konkretisierung eines Sondernutzungsplans durch einen anderen solchen gelten. Die Beschwerdeführer hätten, um einen Ausbau der Q-Strasse gänzlich zu verhindern, gegen den am 29. Juni 1998 revidierten Erschliessungsplan Rekurs erheben können, was sie nicht getan haben. Sie können daher heute einen vollständigen Verzicht auf das Projekt nicht mehr geltend machen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine (ausnahmsweise gleichwohl zulässige) akzessorische Überprüfung des Erschliessungsplanes im Rahmen des jetzigen Rechtsmittelverfahrens über die Projektfestsetzung seien erfüllt (vgl. VGr, 23. März 2006, VB.2005.00576, E. 2.3, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)). Dies trifft nach der schlüssigen Erwägung des Bezirksrates (Rekursentscheid E. 4) nicht zu. Seit der Revision des

Erschliessungsplanes sind weder rechtliche noch tatsächliche Veränderungen eingetreten, die ein Zurückkommen auf jenen Planungsentscheid rechtfertigen würden. Jedenfalls bilden die von den Beschwerdeführern angenommen Mehrkosten von rund 50 % keinen Grund, den Erschliessungsplan zu hinterfragen; abgesehen davon, dass ein Erschliessungsplan wie gesagt einen wesentlich geringeren Konkretisierungsgrad aufweist als ein Projektplan, entspricht eine gewisse Teuerung, namentlich bei längerer Verzögerung der Bauausführung, der allgemeinen Erfahrung.

## **E. 6**

Zu prüfen bleibt die Frage, ob das Projekt zu redimensionieren sei.

### **E. 6.1**

Der Bezirksrat erwog hierzu, dass der mit dem Strassenausbau einhergehende Eingriff in das Landschaftsbild durch den Erschliessungsplan vorgezeichnet werde. Die Anfechtenden blieben Vorschläge für eine bessere Ausgestaltung des Vorhabens schuldig. Den Sicherheitsbedenken der Anwohner habe der Gemeinderat mit einer Projektänderung teilweise Rechnung getragen, indem er zwei Fahrbahnverengungen um 1 m beschlossen habe, die den motorisierten Verkehr verlangsamten und die Fussgänger schützten. Diese von den Rekurrierenden abgelehnten Verengungen seien erst mit dem Festsetzungsbeschluss angeordnet und einzig den Rekurrierenden eröffnet worden. Vorliegend seien die Projektauflage und das Einspracheverfahren gemäss §§ 22 f. AbtrG parallel zum strassenrechtlichen Verfahren eingeleitet worden. Daher bestehe im Enteignungsverfahren keine Möglichkeit mehr, die Projektänderung weiteren, allenfalls zum Rekurs legitimierten Anstössern zu eröffnen. Zur förmlichen Beschlussfassung über die Änderung und deren Publikation sei die Sache an den Gemeinderat zurückzuweisen. Dies dränge sich auch bezüglich der allenfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Sichtverhältnisse in der Kurve vor der Liegenschaft F auf. Die von den Rekurrierenden befürchteten Sicherheitsprobleme erforderten jedoch keine Verlegung des Gehwegs auf die Bergseite (Rekursentscheid E. 5). Der Beschwerdeführer 1 hält dem entgegen, dass § 11 der Zugangsnormen bei steilen Hanglagen und im Interesse von Naturschutzobjekten geringere Anforderungen ausdrücklich zulasse. Das Projekt erfordere nicht nur eine bis 2 m hohe, unübersichtliche Stützmauer, sondern auch hässliche Böschungen mit erheblichen Eingriffen in bestehende Vorgärten. Im Bericht zum Erschliessungsplan werde der Standard einer Zufahrtsstrasse in Aussicht gestellt; angesichts der örtlichen Verhältnisse genüge im streitbetroffenen Abschnitt eine solche im unteren Anwendungsbereich, d.h. ohne Trottoir. Wenn schon im Abschnitt ... auf einen Gehweg verzichtet werde, weil eine senkrecht zum Hang verlaufende Fussgängerverbindung sinnvoller sei, müsse dies auch im Bereich der Q-Strasse gelten.

### **E. 6.2**

Gemäss den in § 14 StrassG festgehaltenen Projektierungsgrundsätzen sind die Strassen entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmung nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik, mit bestmöglicher Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie unter Beachtung der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und mit sparsamer Landbeanspruchung zu projektieren; die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger, der Radfahrer sowie der Behinderten und Gebrechlichen sind angemessen zu berücksichtigen. Während der Bezirksrat im Rekursverfahren aufgrund von § 20 Abs. 1 VRG mit freier Kognition geurteilt hat, ist das

Verwaltungsgericht nach § 50 Abs. 1 VRG auf die Prüfung von Rechtsverletzungen beschränkt. Als Rechtsverletzung gelten nach Abs. 2 dieser Bestimmung insbesondere die unrichtige Anwendung und die Nichtanwendung eines im Gesetz ausgesprochenen oder sich daraus ergebenden Rechtssatzes (lit. a), die unrichtige rechtliche Beurteilung einer Tatsache (lit. b), Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung (lit. c) sowie die Verletzung einer wesentlichen Form- oder Verfahrensvorschrift (lit. d). Die Rüge der Unangemessenheit ist gemäss § 50 Abs. 3 VRG nur zulässig, soweit das übergeordnete Recht sie vorsieht. Bei planungsrechtlichen Entscheiden, zu denen auch die vorliegend umstrittene Gestaltung eines Strassenprojekts zählt, müssen zahlreiche, oft widerstreitende Interessen gegeneinander abgewogen werden. Schon einfachere Planungen, wie etwa ein Quartierplan oder ein kommunaler Rahmennutzungsplan, setzen besondere Fachkenntnisse voraus; dies gilt auch für Sondernutzungspläne wie Strassen. Die Optimierung dieses Vorhabens hängt überdies von verschiedenen Prognosen über künftige Entwicklungen ab. Im Rahmen der ihm obliegenden Rechtskontrolle hat das Verwaltungsgericht nicht als "Oberplanungsbehörde" zu prüfen, welche der von den Parteien verfochtenen Planungsvarianten den Vorzug verdient; vielmehr beschränkt sich seine Aufgabe auf die Untersuchung, ob das mit dem angefochtenen Beschluss festgesetzte Projekt formelle oder materielle Planungsgrundsätze verletze. Hat die fachkundig beratene Behörde in Kenntnis der entscheidungswesentlichen Sachumstände eine als vertretbar erscheinende Lösung getroffen, so hat das Verwaltungsgericht ihren Beurteilungsspielraum zu respektieren (BGE 129 II 331 E. 3.2; RB 1981 Nr. 29; vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 50 N. 83; Heinz Aemisegger/Stephan Haag in: Kommentar RPG, 1999, Art. 33 Rz. 56). Auch steht es dem Verwaltungsgericht solange nicht zu, mit einer Planungsentscheid verbundene politische Wertungen zu hinterfragen, als diese innerhalb des vom Gesetzgeber abgesteckten Rahmens liegen (RB 2003 Nr. 20). Hinsichtlich der Auswirkungen eines Strassenprojekts auf die Umwelt ist eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen (BGE 118 Ib 599 E. 8 S. 611 f.).

### **E. 6.3**

Wie in E. 5.3 dargelegt, kann die der Festsetzung des Erschliessungsplans zugrunde gelegte Annahme von etwa 48 Wohneinheiten im streitbetroffenen Abschnitt der Q-Strasse heute nicht mehr hinterfragt werden. Zutreffend weist der Gemeinderat in der Beschwerdeantwort darauf hin, dass es nach § 6 der Zugangsnormalien bei der Festlegung der Zugangsart nicht allein auf die tatsächlich vorhandenen und realisierbaren Wohneinheiten ankommt; vielmehr sind auch die Auswirkungen von anderen Nutzungen – hier des land- und forstwirtschaftlichen sowie des Freizeitverkehrs – mitzuberücksichtigen. Weil die Peripherie von X nicht als mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen gelten kann, ist aufgrund der technischen Anforderungen im Anhang zu den Zugangsnormalien eine Zufahrtsstrasse im oberen Anwendungsbereich erforderlich. Diese besteht aus einer wenigstens 4.50 m breiten Fahrbahn und einem mindestens 2 m breiten Trottoir, wie der Gemeinderat im angefochtenen Beschluss vorsieht. Erleichterungen im Sinn von § 11 der Zugangsnormalien fallen hier ausser Betracht: Aufgrund der Akten kann die Hanglage nicht als steil bezeichnet werden; sodann berührt das Vorhaben kein Objekt des Natur- und Heimatschutzes gemäss § 203 PBG, sondern lediglich einige Vorgärten und etwas Wald. Selbst wenn das Gegenteil zutreffen würde, wäre es dem Gemeinderat nach § 11 der Zugangsnormalien freigestellt, die Strasse trotzdem auf das Normalmass auszubauen. Deren Verbreiterung sowie die Erstellung eines Trottoirs dienen offensichtlich der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer. Dass zwei Verengungen die Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs dämpfen, steht dazu nicht im Widerspruch, sondern entspricht einer

heute weit verbreiteten Praxis. Obschon das Vorhaben Grünfläche in Anspruch nimmt, hält sich die ökologische Beeinträchtigung in einem vertretbaren Rahmen. Ferner kann nicht von einem ästhetisch übermässigen Eingriff in das Landschaftsbild gesprochen werden. Schliesslich ist der Verlust von etwas Vorgartenland den betroffenen Anstössern durchaus zuzumuten; die meisten Hausgrundstücke weisen eine stattliche Grösse auf und die Baulinien entlang dem betreffenden Streckenabschnitt der Q-Strasse sind eher grosszügig dimensioniert. Mit der Projektfestsetzung hat sich der Gemeinderat daher in seinem weit gespannten Planungsermessen gehalten, weshalb der Bezirksratsentscheid und der angefochtene Festsetzungsbeschluss einer Rechtskontrolle ohne weiteres standhalten. Auch für die vom Beschwerdeführer 1 mit Eventual- und Subeventualantrag verlangten Projektkorrekturen besteht demnach kein Anlass. Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 7**

Mehrere am Verfahren beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen. Kosten, die ein Beteiligter durch Verletzung von Verfahrensvorschriften oder durch nachträgliches Vorbringen solcher Tatsachen oder Beweismittel verursacht, die er schon früher hätte geltend machen können, sind ihm ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens zu überbinden (§ 13 Abs. 2 VRG). Der Bezirksrat hat eine Staatsgebühr von Fr. 3'000.- erhoben und diese je zu  $\frac{4}{25}$  den fünf Rekurrierenden und zu  $\frac{1}{5}$  der Gemeinde X überbunden. Obwohl die Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren mit ihrem Hauptantrag im Ergebnis weit überwiegend unterlegen sind, erscheint angesichts der bereits im Rekursentscheid sowie in E. 2 des vorliegenden Entscheides aufgezeigten Verfahrensmängel eine grössere Belastung der Gemeinde mit den Kosten des Rekursverfahrens als angezeigt. Deshalb ist davon auszugehen, dass den Rekurrierenden nur die Hälfte der Rekurskosten aufzuerlegen ist. Auf die drei Rekurrenten, welche den Rekursentscheid angefochten haben (Beschwerdeführer 1 - 3), entfallen somit noch je  $\frac{1}{5}$  von  $\frac{1}{2}$  = je  $\frac{1}{10}$  der Rekurskosten, gesamthaft  $\frac{3}{10}$  =  $\frac{30}{100}$ . Der Kostenanteil der beiden Rekurrierenden, welche den Rekursentscheid nicht angefochten haben, bleibt bei je  $\frac{4}{25}$  gemäss der vorinstanzlichen Kostenverlegung, gesamthaft  $\frac{8}{25}$  =  $\frac{32}{100}$ . Der vorinstanzliche Kostenanteil der Gemeinde (Beschwerdegegner) betrug  $\frac{2}{10}$  =  $\frac{20}{100}$ ; der Rest ( $\frac{18}{100}$ ) ist zusätzlich der Gemeinde aufzuerlegen, ihr gesamthafter Kostenanteil beträgt somit  $\frac{38}{100}$ . Obwohl die Anträge und Interessen der damaligen Rekurrenten nicht übereingestimmt haben und ihnen die Rückweisung in unterschiedlichem Mass zugute kommt, drängte sich eine diesen Umständen Rechnung tragende differenzierende Kostenaufgabe durch den Bezirksrat nicht auf. Entgegen der Rüge des Beschwerdeführers 3 hat die Vorinstanz die Rekurrenten nicht in solidarischer Haftung für die Bezahlung der Verfahrenskosten verpflichtet – was nach verwaltungsgerichtlicher Praxis eine als einfache Gesellschaft zu würdigende Verbindung der Anfechtenden voraussetzt (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 14 N. 3 und RB 1996 Nr. 9 [Leitsatz]) –, sondern entsprechend § 14 VRG zu einer subsidiären Haftung. Anzumerken bleibt, dass die vom Bezirksrat erhobene Staatsgebühr angesichts der Bedeutung der Sache und des erheblichen Verfahrensaufwands als eher bescheiden bezeichnet werden darf. Auch bei der Verteilung der verwaltungsgerichtlichen Kosten ist zu berücksichtigen, dass die unter E. 2 dargelegten Verfahrensmängel das Beschwerdeverfahren erheblich erschwerten. Dem Beschwerdegegner ist daher entgegen dem Prozessausgang ein Fünftel der Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Den im Rekursverfahren überwiegend und im Beschwerdeverfahren vollständig unterliegenden Beschwerdeführern steht von vornherein

keine Parteientschädigung für die beiden Verfahren zu. Weil der Beschwerdegegner das Rechtsmittelverfahren durch die Verfahrensmängel teilweise mitverursacht hat, erscheint es nach § 17 Abs. 2 VRG billig, auch ihm keine solche Vergütung zuzusprechen. Demgemäss entscheidet die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.